

**Einwohnergemeinde Bönigen**

# **BIBLIOTHEKSVERORDNUNG**

**ab 1. Januar 2002**

## **Bibliotheksverordnung für die Einwohnergemeinde Bönigen**

- Art. 1 Name und Zweck
- Art. 2 Eigentümerin und Aufsichtsbehörde
- Art. 3 Benützung
- Art. 4 Die Organe der GB
- Art. 5 Wählbarkeit
- Art. 6 Wahlbehörde
- Art. 7 Amtsdauer
- Art. 8 Beschlussfähigkeit-Beratungen
- Art. 9 Aufgaben der Bibliothekskommission
- Art. 10 Finanzen
- Art. 11 Rechnungswesen
- Art. 12 Der/die Bibliothekar/in
- Art. 13 Sitzungsgelder/Entschädigungen
- Art. 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat gestützt auf Art. 50 Absatz 2c der Gemeindeordnung (GO), erlässt hiermit folgende Verordnung betreffend die Gemeindebibliothek Bönigen:

## **Bibliotheksverordnung**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Name und Zweck                    | <p><b>Art. 1</b></p> <p>1.1 Die Gemeindebibliothek Bönigen (GB) ist eine öffentliche Bibliothek. Sie wird als Freihandbibliothek geführt.</p> <p>1.2 Sie erfüllt gleichzeitig die Aufgabe der Schulbibliothek.</p> <p>1.3 Sie vermittelt ihren Benutzerinnen und Benutzer in erster Linie Literatur in jeder geeigneter Form, in zweiter Linie weitere Medien nach Massgabe ihrer Möglichkeiten:<br/>Kassetten, CD-Rom, Musik-CD, Videokassetten, DVD.</p> <p>1.4 Sie ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>1.5 Sie wird im Sinn der kantonal gültigen Richtlinien für Jugend- und Volksbibliotheken geführt.</p> |
| Eigentümerin und Aufsichtsbehörde | <p><b>Art. 2</b></p> <p>2.1 Eigentümerin ist die Einwohnergemeinde Bönigen.</p> <p>2.2 Die GB ist ein Teil der Gemeindeverwaltung und untersteht der Schulkommission.</p>   |
| Benützung                         | <p><b>Art. 3</b></p> <p>3.1 Die Benützung ist für jedermann gestattet.</p> <p>3.2 Für die Benützung der Bibliothek ist die Benützungsordnung massgebend.</p> <p>3.3 Für die Benützung der Freihandbibliothek sind Leihgebühren zu entrichten (vorbehalten bleibt Art. 3.4).</p> <p>3.4 Kinder ab vier Jahren und Jugendliche innerhalb der obligatorischen Schulpflicht können die Bibliothek unentgeltlich benützen.</p>   |
| Die Organe der GB                 | <p><b>Art. 4</b></p> <p>4.1 Die Bibliothekskommission. Diese besteht aus 5 Mitgliedern.</p> <p>4.2 Der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in und Sekretär/in vertreten die GB nach aussen. Sie zeichnen kollektiv.</p> <p>4.3 Der/die Bibliothekar/in und die Hilfsbibliothekare/innen: Sie wohnen den Sitzungen der Bibliothekskommission bei und besitzen beratende Stimme.</p>  |
| Wählbarkeit                       | <p><b>Art. 5</b></p> <p>5.1 Wählbar in die Bibliothekskommission sind die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Frauen und Männer.</p> <p>5.2 Die Schulkommission muss durch ein Mitglied, die Lehrerschaft durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.</p> <p>5.3 Die Kommission konstruiert sich selbst.</p>   |
| Wahlbehörde                       | <p><b>Art. 6</b></p> <p>6.1 Wahlbehörde ist die Schulkommission.</p> <p>6.2 Wahlvorschläge unterbreiten die Bibliothekskommission sowie die Kollegiumskonferenz.</p>  |
| Amtsdauer                         | <p><b>Art. 7</b></p> <p>7.1 Die Amtszeit beginnt mit dem Kalenderjahr.</p> <p>7.2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung nach GO Art. 16. Demissionen oder Anträge zu Umbesetzungen sind dem/der Bibliothekskommissionspräsi-</p>   |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
|                                    | dent/in drei Monate vor Ablauf der Amtszeit bekanntzugeben.  |
|                                    | 7.3 Der/die Bibliothekskommissionspräsident/in leitet die Anträge an die Schulkommission weiter.   |
| Beschlussfähigkeit, Beratungen     | <p><b>Art. 8</b></p> <p>8.1 Für die Beschlussfähigkeit und die Form der Beratung und Abstimmung gelten sinnesgemäss die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften in der GO Art. 12.</p>  |
| Aufgaben der Bibliothekskommission | <p><b>Art. 9</b></p> <p>9.1 Die direkte Aufsicht über die GB</p> <p>9.2 Ausbau und Organisation der GB</p> <p>9.3 Überwachung der Anschaffungen im Rahmen des Voranschlages</p> <p>9.4 Erstellen einer Benützungsordnung</p> <p>9.5 Festlegung der Leihgebühren</p> <p>9.6 Festlegung der Öffnungszeiten</p> <p>9.7 Aufstellen des Voranschlages zuhanden der Schulkommission</p> <p>9.8 Erstellen eines Pflichtenheftes für den/die Bibliothekar/in</p> <p>9.9 Wahl des/der Bibliothekar/in und der Hilfskräfte</p> |
| Finanzen                           | <p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Mittel werden aufgebracht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einwohnergemeinde Bönigen, im Rahmen des Voranschlages</li> <li>- Beiträge des Kantons</li> <li>- Einnahmen aus Leihgebühren</li> <li>- Schenkungen und Legate</li> </ul>   |
| Rechnungswesen                     | <p><b>Art. 11</b></p> <p>11.1 Die eingehenden Rechnungen sind mit einem Kontrollvermerk an den/die zuständige/n Gemeinderat/rätin zum Visum weiterzuleiten.</p> <p>11.2 Für Ausgaben, die sich im Laufe des Rechnungsjahres aufdrängen und nicht im Voranschlag enthalten sind, ist ein Spezialkredit auf dem Dienstweg anzufordern.</p> <p>11.3 Die Abrechnung hat auf Ende Kalenderjahr zu erfolgen.</p> <p>11.4 Die Rechnungsprüfung erfolgt zusammen mit der Gemeinderechnung.</p>                               |
| Der/die Bibliothekar/in            | <p><b>Art. 12</b></p> <p>12.1 Der/die Bibliothekar/in muss den Ausweis für nebenamtliche Bibliothekare besitzen oder sich verpflichten, ihn zu erwerben.</p> <p>12.2 Für die Amtszeit gelten Art. 7.1 und 7.2.</p> <p>12.3 Der Pflichtenkreis und Arbeitsumfang richtet und vollzieht sich nach dem Pflichtenheft.</p>   |
| Sitzungsgelder/Entschädigungen     | <p><b>Art. 13</b></p> <p>13.1 Die Auszahlung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeinderates.</p> <p>13.2 Spesenrechnungen usw. sind dem/der zuständigen Gemeinderat/rätin zum Visum zu übergeben.</p> <p>13.3 Die Entschädigung für den/die Bibliothekar/in und allfällige Hilfskräfte werden nach Anhören der Bibliothekskommission/Schulkommission durch den Gemeinderat festgesetzt</p>   |

Inkrafttreten

**Art. 14**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das bisherige Reglement vom 12. März 1981 aufgehoben.

**Genehmigung**

Der Gemeinderat Bönigen hat diese Bibliotheksverordnung am 10.09.2001 genehmigt.

Bönigen, 22. November 2001

**GEMEINDERAT BÖNIGEN**

Der Präsident:            Der Sekretär:

P. Seiler

E. Röthlisberger